

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2299
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/5788

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2299 vom 09.08.2012:

Windeignungsgebiet 28, Treuenbrietzen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat im Entwurf des Regionalplanes „Havelland-Fläming 2020“ in der Nähe der Stadt Treuenbrietzen ein Windeignungsgebiet (WEG) ausgewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Beteiligungsverfahrens zu diesem Regionalplan?
2. Welche zusätzlichen bzw. neuen Flächen wurden für ein WEG in der Nähe der Stadt Treuenbrietzen im Entwurf ausgewiesen?
3. Welche Bedenken werden gegen die Ausweisung seitens der Bürger und Gemeinden bislang vorgebracht?
4. Welche konkreten Planungen liegen für das WEG 28 und 28a bislang vor (Anzahl, Höhe der Anlagen, benötigte Bodentiefe, Abstand zum nächsten Windpark etc.)?
5. Welche Eingriffe in die dortige Landschaft wird ein Bau von Windkraftanlagen haben?
6. Welchen Einfluss hätten der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für den dortigen Wasserkreislauf?
7. Welchen Einfluss hätten der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für die dortige Fauna?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung und der Beschluss von Regionalplänen erfolgt im Land Brandenburg durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, die kommunal verfasst sind. Ein wesentlicher Arbeitsschritt ist dabei die sachgerechte Abwägung der unterschiedlichen Interessen und der Umgang mit den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Diese Abwägung erfolgt durch die Regionalversammlung als Beschlussorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Zu den sonstigen Rahmenbedingungen der Regionalplanung wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 2196 (Landtagsdrucksache 5/5719) verwiesen.

Frage 1

Wie ist der aktuelle Stand des Beteiligungsverfahrens zu diesem Regionalplan?

Zu Frage 1

Das Beteiligungsverfahren zu dem Entwurf des Regionalplans „Havelland-Fläming 2020“ wurde mit Bekanntmachung vom 8. 5.2012 am 11.6.2012 eröffnet. Bis zum 11.9.2012 können Stellungnahmen an die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gesendet werden.

Frage 2

Welche zusätzlichen bzw. neuen Flächen wurden für ein WEG in der Nähe der Stadt Treuenbrietzen im Entwurf ausgewiesen?

Zu Frage 2

Folgende WEG liegen außer dem WEG 28 bzw. 28a zum Teil noch innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Treuenbrietzen: WEG Nr. 26, Nr. 27, Nr. 29 und Nr. 34.

Frage 3

Welche Bedenken werden gegen die Ausweisung seitens der Bürger und Gemeinden bislang vorgebracht?

Zu Frage 3

Eine abschließende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch die Regionale Planungsstelle.

Frage 4

Welche konkreten Planungen liegen für das WEG 28 und WEG 28a bislang vor (Anzahl, Höhe der Anlagen, benötigte Bodentiefe, Abstand zum nächsten Windpark etc.)?

Zu Frage 4

Konkrete Festlegungen zu einzelnen Windkraftanlagen werden in einem Regionalplan nicht getroffen. Bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan wurde als ein Kriterium ein Mindestabstand von 5km zwischen den einzelnen WEG formuliert, der auch bei dem WEG 28 angewendet wurde. Derzeit erarbeitet die Stadt Treuenbrietzen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“, in dem weitere Festlegungen erfolgen können.

Frage 5

Welche Eingriffe in die dortige Landschaft wird ein Bau von Windkraftanlagen haben?

Frage 6

Welchen Einfluss hätten der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für den dortigen Wasserkreislauf?

Frage 7

Welchen Einfluss hätten der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für die dortige Fauna?

Zu Frage 5, 6 und 7

Hinsichtlich der Eingriffe in die Landschaft und der Einflüsse auf den Wasserkreislauf bzw. die Fauna wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (S. 30f.) zum Regionalplanentwurf verwiesen, dessen Aussageschärfe jedoch der Maßstabsebene der Regionalplanung von 1:100.000 entspricht.

Die Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann erst in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen erfolgen, für die entsprechend detaillierte Unterlagen einzureichen sind.